



Satzung

über die Benutzung des Bergfriedhofes auf dem Berg Oybin - Friedhofsgebührensatzung -der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf

)

Auf Grundlage des § 4 der der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, und §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Oybin beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der kommunale Friedhof „Bergfriedhof auf dem Berg Oybin“ und seine Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oybin. Für die Benutzung der Einrichtungen sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
- b) der Nutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- d) der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
- e) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - b) bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit,
 - c) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
- (3) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Gräber, die durch den Friedhofsträger gepflegt werden, werden mit Beginn der Nutzung einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum fällig. Friedhofsunterhaltungsgebühren für Gräber, die nicht durch den Friedhofsträger gepflegt werden, werden jährlich zum 31.08. eines Jahres fällig. Alle anderen Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Oybin erhebt nachfolgend genannte Benutzungsgebühren:

1. Grabnutzungsgebühren

1. Urnenreihengrab 20 Jahre	236,60	EUR
2. Erdreihengrab (Verstorbene bis 5 Jahre) 20 Jahre	473,30	EUR
3. Erdreihengrab (Verstorbene über 5 Jahre) 20 Jahre	473,30	EUR
4. Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 20 Jahre	852,40	EUR
5. Verlängerung Urnenreihengrab pro Jahr	11,80	EUR
6. Verlängerung Erdreihengrab (Verstorbene bis 5 Jahre) pro Jahr	23,60	EUR
7. Verlängerung Erdreihengrab (Verstorbene über 5 Jahre) pro Jahr	23,60	EUR



2. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	entfällt
2. Zuschlag für Erdbestattung bei Frost	nach Aufwand
3. Erdbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	entfällt
4. Zuschlag für Erdbestattung bei Frost	nach Aufwand
5. Urnenbeisetzung	30,80 EUR
6. Zuschlag für Urnenbeisetzung bei Frost	nach Aufwand
7. Urnenumbettung auf demselben Friedhof	46,20 EUR
8. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	20,50 EUR
9. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	20,50 EUR

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr 24,40 EUR
- (2) Insoweit durch den Friedhof Leistungen erbracht werden, für die in Absatz 1 kein Bemessungssatz festgesetzt ist, bestimmt sich das Entgelt für die erbrachte Leistung abweichend von den vorstehend verzeichneten Bemessungssätzen nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde Oybin erhebt nachfolgend genannte Verwaltungsgebühren:

1. Grabmalgenehmigung	11,10 EUR
2. Umschreibung von Nutzungsrechten	11,10 EUR
3. Auszug Friedhofsordnung	6,30 EUR
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen	6,30 EUR
5. Genehmigung der Umbettung	11,10 EUR
6. Zustellung Graburkunde	6,30 EUR
7. Zustellung Grabausweise/ Verlängerung	6,30 EUR

§ 6

Auslagen

Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der öffentlichen Einrichtung Friedhof entstehen, werden in voller, tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.



§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungskostenordnung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Oybin, den 19.12.2018


Tobias Steiner

Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.